Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(23.2.1972) Drucksache 8/70

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 70**
Landtag 23. 02. 72
8. Wahlperiode

Antrag der Fraktion der FDP

Bremisches Landesblindengeldgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Bremisches Landesblindengeldgesetz

§ 1

(1) Blinde, die ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben und mindestens 3 Jahre alt sind, erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen.

(2) Blindengeld erhalten auch Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge

1. nicht mehr als $^1/_{50}$ beträgt oder
2. nicht mehr als $^1/_{35}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf 30 Grad oder weiter eingeschränkt ist, oder
3. nicht mehr als $^1/_{20}$ beträgt, wenn das Gesichtsfeld dieses Auges bis auf 15 Grad oder weiter eingeschränkt ist.

§ 2

(1) Blindengeld wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 50 von Hundert dieses Betrages gewährt.

(2) Befindet sich der Blinde für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, beträgt das Blindengeld unabhängig vom Umfang der dem Blinden gewährten Betreuung 50 von Hundert nach Abs. 1.

Das gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der aus dem Eintritt in die Einrichtung folgt. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Abs. 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als 6 volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt. Im Falle der Entlassung aus der Einrichtung wird vom Ersten des Entlassungsmonats an der Betrag nach Abs. 1 gewährt.

(3) Werden die Kosten des Heim- oder Anstaltsaufenthaltes von dem Blinden oder von nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten voll getragen, so ist das Blindengeld nach Abs. 1 zu bemessen.

(4) Werden die Kosten des Heim- oder Anstaltsaufenthaltes von dem Blinden oder von nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Dritten anteilig getragen, so ruht das nach Abs. 1 zu zahlende Blindengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den vollen Kosten und dem Kostenanteil; das Blindengeld ist aber mindestens in der Höhe nach Abs. 2 zu zahlen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 4

Auf das Blindengeld werden die Leistungen angerechnet, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 5

Der Blinde hat keinen Anspruch auf Blindengeld, wenn er

a) die Annahme ihm zumutbarer Arbeit ablehnt oder sich weigert, sich zu einem angemessenen Beruf oder für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,

b) vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 7 verstößt,

c) eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Erziehungsanstalt untergebracht ist.

§ 6

(1) Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist. Wird nach dem Bundessozialhilfegesetz Blindenhilfe geleistet oder ist ein Antrag auf Gewährung von Blindenhilfe gestellt, so ist der Antrag entbehrlich.

(2) Eine Änderung oder Einstellung der Zahlung des Blindengeldes wird unbeschadet des § 2 mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind. Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen.

§ 7

Der Empfänger des Blindengeldes ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, insbesondere Leistungen gemäß § 4 oder Aufnahme in ein Heim oder in eine Anstalt, unverzüglich anzuzeigen. Ist der Empfänger des Blindengeldes geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

§ 8

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Senator für Soziales, Jugend und Sport beauftragt.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen